

Aktuelles

Liquidationseinnahmen von Chefärzten – Einnahmen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit?

Ob Einnahmen aus dem Liquidationsrecht für wahlärztliche Leistungen von Chefärzten als Arbeitslohn oder als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu versteuern sind, richtet sich nach der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Chefarzt und dem Krankenhaus.

Der Bundesfinanzhof stellt bei der Einordnung auf das Gesamtbild der Verhältnisse und insbesondere auf das Vorliegen bzw. Fehlen der Unternehmerinitiative und des Unternehmerrisikos ab (insbesondere Urteil des Bundesfinanzhofes vom 05.10.2005, (Az.: VI R 152/01).

Ist der Chefarztvertrag so ausgestaltet, dass die Erbringung der wahlärztlichen Leistungen zu den Dienstpflichten des Chefarztes gegenüber dem Krankenhaus gehört und ist der Chefarzt in den organisatorischen Ablauf des Krankenhauses auch im Hinblick auf die Erbringung der wahlärztlichen Leistungen eingegliedert, spricht dies für eine unselbstständige Tätigkeit des Chefarztes als Arbeitnehmer. In diesem Fall sind die Einkünfte aus der Erbringung wahlärztlicher Leistungen als Arbeitslohn einzustufen und unterliegen der Lohnsteuer, die das Krankenhaus abzuführen hat. Das Fehlen einer Unternehmerinitiative und eines Unternehmerrisikos liegt insbesondere dann vor, wenn das Krankenhaus die Verträge über die Erbringung der wahlärztlichen Leistungen unmittelbar mit den Patienten abschließt und der Chefarzt keine Möglichkeit hat, die Erbringung der wahlärztlichen Leistungen gegenüber dem Patienten abzulehnen. Für das Fehlen einer Unternehmerinitiative und eines Unternehmerrisikos spricht es auch, wenn die Tätigkeit des Chefarztes durch die ihm hierfür vom Krankenhaus zur Verfügung gestellten Einrichtungen und durch das Krankenhauspersonal begrenzt ist. Ferner spricht dafür, dass der Chefarzt das Risiko eines Forderungsausfalles nicht zu tragen hat. Dies ist der Fall, wenn das Krankenhaus den Forderungseinzug gegenüber den Patienten, die wahlärztliche Leistungen vereinbart haben, übernimmt und der Chefarzt ein Nutzungsentgelt an das Krankenhaus nur von den tatsächlich eingegangenen Zahlungen der Patienten zu entrichten hat.

Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, die der Chefarzt selbst im Rahmen der Einkommenssteuer zu versteuern hat, liegen dagegen vor, wenn der Chefarzt die wahlärztlichen Leistungen nicht mehr im Rahmen seines Dienstverhältnisses mit dem Krankenhaus, sondern aufgrund einer genehmigten Nebentätigkeit ausübt. Für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit spricht ferner, wenn der Chefarzt die Verträge über die wahlärztlichen Leistungen selbst mit den Patienten abschließt, selbst bestimmen kann, ob er die Krankenhausmittel und -mitarbeiter bei der Tätigkeit mit einbezieht und ob er die Forderungen selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten einzieht. In diesem Fall trägt er das Risiko eines Forderungsausfalles und damit das Unternehmerrisiko.

In der Regel sind die Chefarztverträge zwischen Krankenhaus und Chefarzt über wahlärztliche Leistungen so ausgestaltet, dass sowohl Elemente darin vorhanden sind, die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen, als auch Elemente, die für eine abhängige unselbstständige Arbeitnehmertätigkeit sprechen.

In diesem Fall muss im Rahmen einer Gesamtwürdigung ermittelt werden, ob das selbstständige oder das unselbstständige Element überwiegt. Bestehen Zweifel über die Einordnung der Tätigkeit des Chefarztes, kann das Krankenhaus Auskunft beim Betriebsstättenfinanzamt nach § 42 e Einkommenssteuergesetz einholen.

Sebastian Neumann, Dipl.-Finanzwirt

Stand: 18. März 2008

DIE STEUERBERATER

DANREVISION

Dieser Beitrag wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

[DanRevision GmbH](#)

SCOOP.de ist Teil des Vogel Business Media Networks